

Ortsgemeinde Anschau

Vorlage Nr. 004/093/2020

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Gartengerätehauses

Verfasser:

Bearbeiter: Michael Hinz

Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:

18.06.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:

02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag / Befreiungsantrag auf Errichtung eines Gartengerätehauses in 56729 Anschau, Flur 4, Flurstücke 79/17, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Anschau liegt ein Bauantrag (Befreiungsantrag) auf Errichtung eines Gartengerätehauses in Anschau, Flur 4, Flurstück 79/17, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf den Aspehn, I. Änderung und Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der komplette Bauantrag / Befreiungsantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor.

Offensichtlich weicht das Vorhaben von den textlichen Festsetzungen und der Planurkunde ab. Das geplante Gartengerätehaus soll ausserhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden. Laut Bebauungsplan ist die Errichtung von Nebenanlagen nach der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baufläche nicht zulässig (Auszug der Festsetzung liegt der Beschlussvorlage bei)

Von den Festsetzungen kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder die Abweichung städtebaulich vertretbar oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gem. **§ 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB** zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Festsetzung B-Plan